

# RS Vwgh 2007/11/21 2003/13/0032

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.2007

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §2 Abs2;

EStG 1988 §2 Abs3 Z6;

EStG 1988 §28;

## Rechtssatz

Im Rahmen der Beurteilung von Bestandobjekten auf ihre Eigenschaft als Einkunftsquelle im Rahmen von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist grundsätzlich jedes Mietobjekt gesondert zu untersuchen, ob es eine Einkunftsquelle bildet. Dies gilt insbesondere auch für verschiedene, wenn auch in einem Haus gelegene Eigentumswohnungen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 24. April 1997, 94/15/0126). Eine derartige getrennte Betrachtungsweise setzt aber regelmäßig voraus, dass unterschiedliche und voneinander unabhängige wirtschaftlich abgrenzbare Nutzungsvereinbarungen vorliegen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 20. Dezember 1994, 89/14/0075).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2003130032.X02

## Im RIS seit

03.01.2008

## Zuletzt aktualisiert am

11.07.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)